

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Dritte Ordnung über den Geltungsbereich von Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.08.2025	2
Verfahrenshinweis	3

**DRITTE ORDNUNG ÜBER DEN GELTUNGSBEREICH VON
BACHELOR- UND MASTERPRÜFUNGSORDNUNGEN DER
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 25.08.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29.10.2024 (GV. NRW 2024 S.704) i.V.m. der Hochschul-Digitalverordnung Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 (GV.NRW. S.1056), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

- (1) Der fachspezifische Anhang für den Bachelorstudiengang „Naturwissenschaften“ der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung mit dem Stichtag des Anhangs vom 30.09.2018 tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft.
- (2) Das Studien- und Prüfungsangebot gemäß dieser Prüfungsordnung wird bis zu der jeweils angegebenen Frist sichergestellt.
- (3) Nach Ablauf der in Abs. 1 festgelegten Fristen ist ein Prüfungsangebot nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr gewährleistet.
- (4) Auf Antrag ist ein Wechsel in den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Naturwissenschaften“ der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung mit dem Stichtag des Anhangs vom 30.09.2023 möglich. Der Antrag ist rechtzeitig von dem Auslaufen der Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bislang erbrachte Studienleistungen sowie Prüfungsversuche werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (5) Nach Ablauf der letzten Prüfungsmöglichkeit gemäß Abs. 1 werden Studierende, die das Studium bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, automatisch in die dann geltende Prüfungsordnung umgeschrieben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 09.07.2024.

Düsseldorf, den 25.08.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.